



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Alexander Dobrindt
MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000

FAX +49 (0)30 18 681-11014

bearbeitet von

Referat: MI6

RefL. MR Wachtel (Tel.: 12161)

Ref. ORR Paulsmeyer (Tel.: 11969)

e-mail MI6@bmi.bund.de

Internet www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: MI6.21000/98#9

Berlin, 2. Februar 2026

Seite 1 von 2

Kabinetsache !
Datenblatt-Nr.: 21/06042

Betreff **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG);**
hier **Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 772/25 – Beschluss)**

Anlage - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinetsitzung am 11. Februar 2026 im Rahmen der TOP-1-Liste vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch Beschlussfassung herbeizuführen.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung“ zügig umzusetzen (vgl. KoaV Ziff. 3085). Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, mit einem verbesserten Datenaustausch die Behörden der Migrationsverwaltung zu entlasten und die Verwaltungsprozesse zu beschleunigen.

Zur Entlastung der Ausländerbehörden sowie der Antragstellenden mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sollen künftig anlässlich der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) im Inland erhobene biometrische Daten innerhalb von fünf Jahren (bei Kindern) bzw. sieben Jahren (bei Erwachsenen) zur Neubeantragung eines befristeten eAT nachgenutzt werden können.

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden zudem wesentliche Informationen zur Identitätsklärung einer ausländischen bzw. staatenlosen Person erfasst, um behördliche Prüfungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Einem einhellig geäußerten Bedarf der Länder entspricht weiter, die Informationsübermittlung zwischen der Strafjustiz und den Ausländerbehörden zu verbessern. Dies soll zukünftig durch eine Erfassung der nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlichen Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zentral im AZR und durch die unmittelbare automatisierte Weiterleitung aus dem AZR an die zuständige Ausländerbehörde gewährleistet werden.

Die Stellungnahme des Bundesrates lässt grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzentwurf erkennen. Ein wesentliches sich aus der Stellungnahme ergebendes Anliegen der Länder ist es, bei der technischen Umsetzung der Speicherung der MiStra im AZR hinreichend beteiligt zu werden, um bei der Festlegung, auf welche Art und Weise die Erfassung technisch umgesetzt wird, nicht vom Bund übergangen zu werden. Der Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen bereits hinreichend Rechnung, indem das Inkrafttreten der Regelungen zur Übermittlung und Speicherung der MiStra unter die Bedingung des tatsächlichen Vorliegens der technischen Voraussetzungen gestellt wurde. Erst wenn diese Bedingung bei den Ländern vorliegt, können das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Inkrafttreten einvernehmlich deklaratorisch verkünden.

Alle Ressorts waren beteiligt. Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien haben dem Entwurf zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben keine Einwände erhoben. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurden beteiligt



Alexander Dobrindt

Anlage 1
zur Kabinettsvorlage
des Bundesministers des Innern
MI6.21000/98#9

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister des Innern vor-gelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 772/25 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisie-rungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von dem Bundesminister des Innern vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 772/25 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG) beschlossen.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung“ zügig umzusetzen (vgl. KoaV Ziff. 3085). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, mit einem verbesserten Datenaustausch die Behörden der Migrationsverwaltung zu entlasten und die Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf dient damit nicht nur der Steigerung der Effektivität und Effizienz der Migrationsverwaltung, sondern auch dem Bürokratierückbau.

Durch dieses Gesetz werden biometrische Daten zur Neubeantragung befristeter elektronischer Aufenthaltstitel für bis zu sieben Jahren gespeichert, um Behördetermine der betroffenen Personen bei den Ausländerbehörden zu reduzieren.

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden zukünftig zudem wesentliche Informationen zur Identitätsklärung einer ausländischen bzw. staatenlosen Person erfasst, um behördliche Prüfungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden durch die Erfassung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) im AZR digitalisiert werden.

Die Stellungnahme des Bundesrates lässt eine grundsätzliche Zustimmung zum vorgelegten Gesetzesentwurf erkennen. Die Länder haben dabei insbesondere bekräftigt, in die technische Umsetzung der neu ausgerichteten Informationsübermittlung zwischen Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden eng eingebunden werden zu wollen. Diesem Anliegen trägt der Entwurf Rechnung. Die technische Umsetzung dieser Regelung wird in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgen, um die Verfahren zügig und praxistauglich zu digitalisieren.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der
Migrationsverwaltung
(Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)
(BR-Drs. 772/25 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Januar 2026 wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 AZRG), Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e1 – neu – (Anlage Nummer 23 Buchstabe c AZRGDV)):

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, Angaben zur Identitätsklärung ausländischer Personen strukturiert im AZR zu erfassen. Deshalb wird im AZRG durch diesen Gesetzentwurf ein neuer Speichersachverhalt zur Identitätsklärung geschaffen, der auch Treffer aus Polizeilichen Personenfeststellungsverfahren abbildet (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa i.V.m. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa). Inwieweit ein darüberhinausgehender Bedarf besteht, weitere polizeiliche Ausschreibungen im AZR abzubilden, bedarf einer eingehenden Prüfung.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG)):

Die Bundesregierung teilt das Ziel, den Vollzug leistungsrechtlicher Vorschriften konsequent durchzusetzen und den dafür erforderlichen Informationsaustausch zu verbessern. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Behörden außer der zuständigen Leistungsbehörde von einer zentralen Erfassung dieser Information im AZR profitieren. Eine Speicherung von Daten im AZR, die lediglich von der einspeichernden Behörde benötigt werden, sollte nicht erfolgen.

Zu Nummer 3 (Zum Gesetzentwurf allgemein):

Die Bundesregierung weist auf folgendes hin:

Das Verfahren zur Einholung des staatsanwaltlichen Einvernehmens zur Einleitung aufenthaltsbeender Maßnahmen nach § 72 Absatz 4 AufenthG wird durch die Erfassung der MiStra 42 im AZR zur Übermittlung an die zuständige Ausländerbehörde nicht unmittelbar beeinflusst. Die zügigeren und zuverlässigeren Informationen der

Ausländerbehörden über Informationen nach MiStra 42 führen jedoch insgesamt zu einer Beschleunigung auch des Verfahrens nach § 72 Absatz 4 AufenthG.

Die Konstellation, dass die Übermittlung einer MiStra 42 erforderlich wird, ohne dass bereits ein AZR-Datensatz vorliegt, dürfte v.a. theoretischer Natur sein. Denn AZR-Datensätze werden, sofern noch nicht vorhanden, durch die Polizeien bereits im Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlungen angelegt, sodass Staatsanwaltschaften regelmäßig auf einen bestehenden AZR-Datensatz zurückgreifen können.

Die Bundesregierung prüft, ob die nach Landesrecht zuständigen zentralen Stellen zur Aufenthaltsbeendigung befugt werden müssen, die MiStra 42 ebenfalls aus dem AZR abrufen zu können. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Benachrichtigung aus dem AZR aus technischen Gründen nur an die jeweils zuständige Ausländerbehörde erfolgen kann und nicht an weitere (interessierte) Behörden. Zudem erfolgt eine Übermittlung der MiStra 42 auch bisher nicht an zuständige zentrale Stellen. Insoweit sind die Länder, wie bislang, für einen bilateralen Informationsaustausch zwischen zuständiger Ausländerbehörde und der nach Landesrecht zuständigen zentralen Stellen zur Aufenthaltsbeendigung verantwortlich.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe e und h, Artikel 12, 13 und 14 Absatz 10 (Mitteilungen in Strafsachen an das Ausländerzentralregister)):

Der Entwurf des MDWG schafft die Rechtsgrundlage dafür, die MiStra 42 strukturiert im AZR zu erfassen und als Volltextdokument im AZR zu speichern. Die technische Ausgestaltung dieser Datenverarbeitungen ist noch genau zu bestimmen. Dafür wird BMI zusammen mit BMJV kurzfristig ein Format aufsetzen, das die Praktikerinnen und Praktiker aus den Ländern aktiv an einer Erarbeitung der technischen Umsetzung beteiligt. Dadurch ist eine Berücksichtigung der Bedarfe der Landesjustizverwaltungen sichergestellt. Das Inkrafttreten dieser Regelung ist an die materielle Bedingung geknüpft, dass die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Regelung bei den betroffenen Verwaltungsbehörden und den betroffenen Justizbehörden tatsächlich vorliegen. Die Feststellung wird gemeinsam von BMI und BMJV getroffen und setzt daher notwendigerweise eine vorherige Abstimmung von BMI und BMJV mit den Landesinnenverwaltungen und mit den Landesjustizverwaltungen voraus.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k Doppelbuchstabe ee – neu – AZRG-DV)):

Das Anliegen, aus dem AZR unmittelbar erkennen zu können, welche Behörde eine Identitätsprüfung vorgenommen hat und zu welchem Ergebnis sie gekommen ist, wird in der Sache geteilt. Praktisch gibt es für die vorgeschlagene Ergänzung des Speichersachverhaltes jedoch keinen Bedarf. Denn über das AZR wird bereits technisch gelöst, dass für die jeweilige Sachbearbeitung bei Aufruf des Speichersachverhaltes zur Identitätsklärung sichtbar ist, welche Behörde die Angaben zur Identitätsklärung sowie das entsprechende Ergebnis der Prüfung in das AZR eingepflegt hat. Dadurch ist hinreichend transparent, welche Behörde die jeweilige Identitätsprüfung vorgenommen hat.

Dass bei Veränderungen des Speichersachverhaltes die entsprechenden Einträge im AZR zu aktualisieren sind, sieht bereits § 8 AZRG vor.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 73 Absatz 3a Satz 4a – neu – AufenthG)):

Der KoaV enthält in Ziff. 3066-3069 den Auftrag zur Fortentwicklung der Wohnsitzregelung einschließlich der Residenzpflicht, der Wohnsitzauflage und der Ausnahmetatbestände. Änderungen sollen in diesem Zusammenhang geprüft werden. Das Vorhaben soll Ende des Jahres umgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 81b – neu – AufenthG),

Artikel 10a – neu – (§ 34a – neu – StAnG)):

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die mit der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden zu entlasten und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und die betroffenen Bürger zu entlasten. Die konkreten Regelungsvorschläge wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG),

Artikel 13a – neu – (§ 492 Absatz 3 Satz 4 StPO), Artikel 13b – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 – neu – ZStVBetrV)):

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Informationsübermittlung zwischen Strafjustiz und Ausländerbehörden derzeit defizitär ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund mithilfe des AZR eine vollständige Digitalisierung der gegenwärtig in vielen Fällen noch analog übermittelten MiStra 42 vor. Die Bundesregierung lehnt den vorliegenden Antrag jedoch ab, da der Umfang der Daten, die sich aus dem ZStV abrufen lassen, geringer ist, als der Umfang der über die MiStra 42 übermittelungsfähigen Daten. Das gilt namentlich für den Erlass

und die Aufhebung eines Haftbefehls, die im ZStV nicht gespeichert sind. Nur die MiStra 42 enthält die vollständigen von den Ausländerbehörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Daher wäre die Einrichtung einer Abrufmöglichkeit der im ZStV gespeicherten Daten durch die Ausländerbehörden zusätzlich zu der weiterhin erforderlichen Übermittlung von Daten nach Nummer 42 MiStra an die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich besonders rechtfertigungsbedürftig. Überzeugende Gründe für den Zugriff auf zwei Datenquellen zur Erlangung teilweise identischer Daten sind – vor allem mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung – jedoch nicht ersichtlich. Zudem besteht beim ZStV keine technische Möglichkeit, die Ausländerbehörden über eine Veränderung des Datensatzes automatisiert zu unterrichten. Während die im MDWG vorgeschlagene Lösung zur Erfassung der MiStra im AZR die Möglichkeit bietet, die erfassten MiStra über das AZR automatisiert an die jeweils zuständigen Ausländerbehörden auszuleiten, bietet das ZStV lediglich eine statische Abrufmöglichkeit und kein fortlaufendes „updating“. Die Ausländerbehörden müssten folglich, um von der Tagesaktualität des ZStV zu profitieren, ggf. täglich einen Abruf aus dem Register vornehmen. Die MiStra tragen dem dadurch Rechnung, dass bei Änderungen des Verfahrensstatus eine Aktualisierung durch die Staatsanwaltschaften erfolgt.

Das Verfahren zur Einholung des staatsanwaltlichen Einvernehmens zur Einleitung aufenthaltsbeendernder Maßnahmen nach § 72 Absatz 4 AufenthG wird durch die Erfassung der MiStra 42 nicht unmittelbar beeinflusst. Die zügigeren und zuverlässigeren Informationen der Ausländerbehörden über Informationen nach MiStra 42 führen jedoch insgesamt zu einer Beschleunigung auch dieses Verfahrens.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)):

Die Bundesregierung lehnt den vorliegenden Antrag ab. Die zitierten Regelungen, § 62 AufenthV und § 8 AZRG geben nicht vor, dass die Erfassung von Informationen in den lokalen Ausländerakten grundsätzlich entfallen sollen. Vielmehr sieht die Regelung des § 62 AufenthV vor, dass die Daten der – nicht mit den lokalen Ausländerakten zu verwechselnden – sog. „Ausländerdatei A“ zukünftig ausschließlich im AZR erfasst werden sollen. Damit stellt die Übernahme der im AZR erfassten MiStra in die lokalen Ausländerakten keinen gesetzlichen Wertungswiderspruch dar.

Zutreffend ist, dass bislang nur Behörden Daten aus dem AZR löschen konnten, die diese auch selbst an das AZR übermittelt haben. Mit der Neuregelung des § 87 Abs. 4 AufenthG wird für den vorliegenden Sachverhalt, der Erfassung der MiStra im AZR, eine gesetzliche Normierung für diesen Fall geschaffen. Da vorliegend einspeichernde und abrufende öffentliche Stellen stets unterschiedliche Behördentypen sind und die zentrale Speicherung der sensiblen Informationen der MiStra im AZR für die

Ausländerbehörden nur für die kurze Zeit bis zur Übermittlung an die Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Löschung dieser Daten aus dem AZR an die Übernahme der Informationen aus dem AZR in die lokale Ausländerakte geknüpft. Damit wird dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vorgegebenen Grundsatz der „Datenminimierung“ Rechnung getragen. Für eine dauerhafte Speicherung oder Löschung der Daten erst mit Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO besteht kein Bedürfnis. Die MiStra liegen nach Übernahme in die Ausländerakten lokal vor. Zudem werden die MiStra durch die Staatsanwaltschaften bei Änderungen des Verfahrensstatus fortlaufend aktualisiert, sodass an einer Historisierung von MiStra im AZR bereits aufgrund dieser begrenzten „Halbwertzeit“ der Mitteilungen kein Bedarf besteht.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b (Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung)):

Dem Antrag wird zugestimmt Die Informationen über die Invollzugsetzung bzw. Außervollzugsetzung der Haft sind in der Tat Gegenstand des seit dem 16. Mai 2024 geltenden § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 8 Nummer 8 (Anlage 2 Ziffer 3.2. – neu – zu § 9 Absatz 6 AZRG-DV)):

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung, eines funktionierenden und effektiven Informationskreislaufes zwischen Leistungs- und Ausländerbehörden und prüft die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Ergänzung, auch die zuständigen Leistungsbehörden insgesamt neben den bereits für die automatisierte Übermittlung vorgesehnen Leistungsbehörden automatisiert über die vorgeschlagenen Informationen nach Speicherung der Angaben im AZR zu benachrichtigen. Um die Speicheranlässe auf das erforderliche Maß zu beschränken, wurden in Ziffer 7.2 und 8.2 der Anlage 2 der AZRG-DV bereits bewusst Einschränkungen bei der automatisierten Datenübermittlung von Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status oder zu einer für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen bzw. die Träger der Sozialhilfe vorgesehen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Benachrichtigung aus dem AZR nur dann sinnvoll ist, wenn die empfangende Behörde diese Informationen auch unmittelbar über ein Fachverfahren strukturiert zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten kann. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um nicht praktikable Datenübermittlungen. Die Praxis zeigt, dass automatisierte Benachrichtigungen in den

Sammelpostfächern von Behörden in der großen Menge an Nachrichten untergehen und eher zu Mehraufwänden in der manuellen Bearbeitung führend würde.

Die Bundesregierung prüft vor diesem Hintergrund zudem, inwieweit die Leistungsbehörden technisch in der Lage sind, diese Informationen durch eine automatisierte Benachrichtigung strukturiert zu verarbeiten.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 11 (§ 61a Absatz 3 Satz 1 AufenthV)):

Der Antrag ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Regelung eine Möglichkeit der Speicherung und Nachnutzung von biometrischen Daten zur Erstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) bewusst nur für befristete eAT vorsieht, da nur bei dieser Personengruppe eine Mehrfachnutzung der biometrischen Daten im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum regelmäßig zu erwarten ist. Bei der Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln und Ausstellung von zehn Jahre gültigen eAT besteht innerhalb des Gültigkeitszeitraums das Bedürfnis für die erneute Erstellung eines eAT und für die damit verbundene Nachnutzung der biometrischen Daten in der Regel nur, wenn der ausländische Reisepass abgelaufen ist und ein neuer Reisepass ausgestellt wurde, sowie dann, wenn die Gültigkeitsdauer des eAT-Dokuments abgelaufen ist. Für die Ausstellung eines eAT mit zehnjähriger Gültigkeit in Fällen von unbefristeten Aufenthaltstiteln sollen biometrische Daten aber wegen der langen Gültigkeitsdauer des eAT ohnehin stets neu erhoben und vorhandene biometrische Daten nicht nachgenutzt werden. Ohne Neuerhebung wäre die Gültigkeitsdauer eines neu ausgestellten eAT unter Verwendung von früher erhobenen Fingerabdrücken, Lichtbild oder Unterschrift nicht für die Dauer von zehn Jahren möglich, da die zulässige Nutzungsdauer dieser Daten gemäß § 61a Absatz 3 Satz 3 AufenthV-E auf zehn Jahre nach Erhebung der Daten begrenzt ist. Die vorgeschlagene Regelung würde deshalb im Ergebnis zu einem Mehraufwand führen.

Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, beschränkt sich der vorgelegte Entwurf zur fortgesetzten Speicherung biometrischer Daten auf die Personengruppe, die aufgrund der Befristung ihrer eAT innerhalb eines zehn-Jahres-Zeitraums bislang mehrfach biometrische Daten zur Verfügung stellen musste.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 14 Absatz 8 bis 10 (Inkrafttreten)):

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Regelung zum Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 8 bis 10 des MDWG hinreichend bestimmt ist. Die Regelungen enthalten jeweils ein bedingtes Inkrafttreten. Das Inkrafttreten ist an materielle Bedingungen geknüpft, nämlich jeweils das Vorliegen bestimbarer technischer

Voraussetzungen, deren Vorliegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich prognostizierbar ist. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen führt zu einer deklaratorischen Verkündung des Inkrafttretens.

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist nach Artikel 14 Absatz 10 des MDWG das Vorliegen der technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung der MiStra im AZR. Wenn die in Artikel 14 Absatz 10 des MDWG angeführten Bedingungen eingetreten sind (oder der Tag des Bedingungseintritts ganz konkret feststeht), gibt das BMI im Einvernehmen mit dem BMJV den Tag des Inkrafttretens der in Artikel 14 Absatz 10 des MDWG angeführten Regelungen bekannt.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird.

Erst wenn die Länder, v.a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der MiStra an das AZR tatsächlich geschaffen haben, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen vor und wird BMI, im Falle des Absatzes 10 im Einvernehmen mit BMJV, den Eintritt dieser Bedingungen bekannt geben und das damit verbundene Inkrafttreten veröffentlichen.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 14 Absatz 10 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Die Bundesregierung erkennt das Interesse an einer geordneten Umsetzung der Übermittlungsverpflichtungen für die Staatsanwaltschaften und Gerichte an. Ein bedingtes Inkrafttreten, so wie vorliegend ausgestaltet, bietet nach Auffassung der Bundesregierung allerdings hinreichend Sicherheit für die Landesjustizverwaltungen, dass eine Bekanntgabe des Vorliegens der technischen Voraussetzungen zur Erfassung MiStra im AZR erst dann erfolgt, wenn die technischen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Erst wenn die Länder, v.a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der MiStra im AZR tatsächlich geschaffen haben, tritt die aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten ein (und darf BMI im Einvernehmen mit BMJV den Bedingungseintritt bekannt geben). Damit wird dem Anliegen der Landesjustizverwaltungen zur Schaffung der für die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen technischen Voraussetzungen vor einem Inkrafttreten der Regelungen hinreichend Rechnung getragen. Für ein zusätzliches Aufschieben des Inkrafttretens um ein Jahr besteht aus diesem Grund kein Bedarf.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Auch wenn die Bundesregierung die Zielsetzung des Antrags teilt, dass Datenübermittlungen an das AZR grundsätzlich automatisiert erfolgen sollen, bieten die bestehenden Regelungen des AZRG sowie die durch das MDWG geschaffenen Regelungen grundsätzlich bereits die Möglichkeit, Daten automatisiert an das AZR zu übermitteln. Die vorgelegten Regelungen sind insoweit „technologieoffen“. BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Diesem Prozess soll, durch eine gesetzliche Regelung nicht vorgegriffen werden. Die Erarbeitung einer effizienten Lösung soll gerade durch die vorliegende Ausgestaltung des Inkrafttretens ermöglicht werden.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 (Inkrafttreten)):

Der Antrag wird abgelehnt. Die Zustimmung zu einer einzelnen Norm eines Zustimmungsgesetzes ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Das Grundgesetz kennt das Zustimmungsgesetz, nicht jedoch die Möglichkeit einzelne Regelungen eines solchen Gesetzes nochmals unter einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates zu stellen.

In der Sache wird eine (erneute) Zustimmung des Bundesrates zum Inkrafttreten der vorliegenden Regelung auch nicht für erforderlich gehalten. Ein bedingtes Inkrafttreten, so wie vorliegend ausgestaltet, bietet nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend Sicherheit für die Landesjustizverwaltungen, dass das Gesetz erst dann in Kraft tritt (und die Bekanntgabe dieses Bedingungseintritts erst dann erfolgt), wenn die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung der MiStra im AZR tatsächlich vorliegen. Erst dann kann das BMI im Einvernehmen mit dem BMJV deklaratorisch bekannt machen, dass dies der Fall ist.

BMI und BMJV werden kurzfristig gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder ein Format aufsetzen, in dem die technische Umsetzung zur Erfassung der MiStra im AZR erarbeitet wird. Erst wenn die Länder, v.a. die Landesjustizverwaltungen, die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der MiStra im AZR tatsächlich geschaffen haben, wird BMI im Einvernehmen mit BMJV den Bedingungseintritt und damit das Inkrafttreten der bekannt geben.

Dokumentenname: GÄ_GE Weiterentwicklung Digitalisierung Migrationsverwaltung
Ersteller: BMI
Stand: 02.02.2026 11:25
...
...

30.01.26

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (Migrationsverwaltungsdigitalisie- rungsweiterentwicklungsgesetz - MDWG)

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 AZRG), Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e₁ – neu – (Anlage Nummer 23 Buchstabe c AZRGDV)
 - a) Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
 - ,3) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ durch die Angabe „Inobhutnahme, Ingewahrsamnahme oder Identitätsklärung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 <... weiter wie Vorlage ...>
 - b) Nach Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe e ist der folgende Buchstabe e₁ einzufügen:
 - ,e₁) In Nummer 23 Spalte A Buchstabe c wird die Angabe „Inobhutnahme oder Ingewahrsamnahme“ durch die Angabe „Inobhutnahme, Ingewahrsamnahme oder Identitätsklärung“ ersetzt.“

Begründung:

Mit dem am 27. Februar 2024 in Kraft getretenen Rückführungsverbesserungs-

gesetz wurden in § 50 Absatz 6 Satz 2 AufenthG die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Ausländer mit ungeklärter Identität in den nationalen Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Identitätsklärung auszuschreiben. Ziel ist, dass im Fall einer polizeilichen Kontrolle oder im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit Maßnahmen zur Sicherstellung identitätsklärender Dokumente bzw. Datenträger ergriffen werden können und die Polizei über die ungeklärte Identität der Person in Kenntnis gesetzt wird.

Nachdem auch die technische Umsetzung der neuen Ausschreibungsart in INPOL erfolgt ist, werden zwischenzeitlich die Ausschreibungen über die Datenstationen der Polizeipräsidien in die Fahndungshilfsmittel der Polizei eingegeben.

Aktuell besteht allerdings noch nicht die Möglichkeit, entsprechende Ausschreibungen auch im AZR abzubilden. Dies hat zur Folge, dass die Ausländerbehörden ggf. keine Kenntnis von bereits bestehenden Ausschreibungen haben, etwa wenn die ausschreibende Behörde bzw. die die Ausschreibung initierende Behörde nicht mit der unteren Ausländerbehörde identisch ist, oder im Fall von (bundeslandübergreifenden) Zuständigkeitswechseln. Um die Ausländerbehörden in die Lage zu versetzen, Kenntnis von bereits bestehenden Ausschreibungen zur Identitätsklärung zu erlangen, sollen entsprechende Ausschreibungen zukünftig im AZR erfasst werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 3 Absatz 1 Nummer 6a ist nach der Angabe „existenzsichernden Leistungen“ die Angabe „und offene Rückforderungsansprüche gegen den Leistungsberechtigten“ einzufügen.

Folgeänderung:

Nach Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) Nummer 7a Spalte A wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „existenzsichernden Leistungen“ wird die Angabe „und offene Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte“ eingefügt.
- bb) Folgender weiterer Buchstabe wird angefügt
 - ,e) Offene Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigten
 - Höhe
 - Leistungsbehörde“

Begründung:

Im Sinne einer effizienten Verwaltung und zur konsequenten Durchsetzung und Vollzug der leistungsrechtlichen Vorschriften wäre es wünschenswert, einen zusätzlichen Speichersachverhalt für noch offene Forderungen gegenüber dem Ausländer mit aufzunehmen. Hintergrund ist hier, dass Ausländer/AsylbLG-Leistungsberechtigte regelmäßig untertauchen ohne noch offene, staatliche Forderungen gegen sich zu begleichen. Häufig entsteht die (Rück-)Forderung von AsylbLG-Leistungen auch durch das Untertauchen, da in diesen Fällen regelmäßig Leistungen im Voraus ausbezahlt wurden, auf die dann kein Anspruch mehr besteht. Entsprechende Rückforderungsbescheide können selbst bei Wiederaufstauchen aufgrund der fehlenden Informationen nur schwer vollstreckt werden. Eine zentrale Speicherung dieser Forderungen würde hier Abhilfe schaffen.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

(Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 22a AZRG), Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AZRG-DV-E), Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG), Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9 AZRG), Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 5b AZRG) u.a.)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Übersendung der Mitteilungen in Straf- und Bußgeldverfahren (Nummer 42 MiStra) nicht mehr bilateral und postalisch an die Ausländerbehörden erfolgt, sondern die Mitteilungen bzw. Informationen auf Grundlage von § 87 Absatz 4 AufenthG-E in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 4 Nummer 9, § 6 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 Nummer 5b AZRG-E zukünftig elektronisch an das Ausländerzentralregister (AZR) zu übermitteln sind, dort gespeichert werden und die Daten außerdem gemäß § 22a AZRG-E automatisiert den Ausländerbehörden übermittelt werden sollen, da auf diese Weise sicherstellt wird, dass die zuständige Ausländerbehörde die entsprechende Mitteilung zügig und zuverlässig erhält.

Zugleich stellt der Bundesrat aber fest, dass aus fachlich-praktischer Sicht folgende Problemfelder (fort)bestehen:

Zum einen wird das bestehende Problem, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Behörde vor Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeen-

dender Maßnahmen mit teilweise großem Aufwand Ermittlungen zu anhängigen Ermittlungsverfahren und für diese zuständigen Strafverfolgungsbehörden betreiben muss, um das gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen einholen zu können, mit der aktuell vorgesehenen Regelung weiterhin nicht gelöst.

Zum anderen stellen sich mögliche weitere praktische Probleme, insbesondere wenn zu einer Person zum Zeitpunkt der MiStra-Mitteilung noch kein Datensatz im AZR angelegt wurde.

Der Bundesrat bekräftigt das hohe öffentliche Interesse an der Rückführung straffälliger ausländischer Personen und bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen in § 87 Absatz 4 AufenthG-E sowie im AZRG und in der AZRG-DV so auszugestalten, dass allen relevanten Akteuren eine effektive Aufgabenwahrnehmung ermöglicht wird. Insbesondere ist auch der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen (zentralen) Stelle die Möglichkeit einzuräumen, Informationen zu Ermittlungsverfahren abzurufen bzw. zu erlangen, um Rückführungen beschleunigt und effektiv durchführen zu können.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b, Artikel 6 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe e und h, Artikel 12, 13 und 14 Absatz 10 (Mitteilungen in Strafsachen an das Ausländerzentralregister)
 - a) Der Bundesrat nimmt Bezug auf Ziffer 10 seines Beschlusses in Drucksache 567/23 (Beschluss) und begrüßt, dass der Forderung der Justiz nach einer zentralen bundesweiten Eingangsstelle bzw. Erreichbarkeit für Mitteilungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer durch die vorgesehene Übermittlung an das Ausländerzentralregister (AZR) nähergetreten wird.

- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzesänderungen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei den übermittelnden Stellen zu schaffen sind. Hierzu gehört die Ertüchtigung der bestehenden Fachverfahren der Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Ermöglichung einer automatisierten Datenübermittlung an das AZR. Die Erklärung des Einvernehmens im Sinne von Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzentwurfs bedarf daher der vorherigen Abstimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit den Landesjustizverwaltungen. Diese müssen frühzeitig und unter Beteiligung der zuständigen IT-Fachgremien in den erforderlichen technischen Umsetzungsprozess eingebunden werden.

Begründung:

Im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz 2023 haben sich auch die Justizministinnen und Justizminister mit dem Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten einerseits und den zuständigen Ausländerbehörden andererseits befasst (vgl. TOP II.1: „Verbesserung des Informationsaustausches in ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten“).

Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass eine praxisgerechte Handhabbarkeit für die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Unterrichtungspflichten unerlässlich sei und dass durch eine zentrale bundesweite Eingangsstelle für MiStra-Mitteilungen deren zeitnahe Eingang bei der aktenführenden Ausländerbehörde sichergestellt werden könnte. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, Mitteilungen an das Ausländerzentralregister zu richten, wo sie dann für die zuständigen Ausländerbehörden einsehbar wären.

Vor diesem Hintergrund wird die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Umstellung des Übermittlungsweges grundsätzlich begrüßt. Zur konkreten Form der zu übermittelnden Daten (strukturierter Datensatz oder Volltextdokument) oder auch zum Kommunikationsweg (Nutzung eines Fachverfahrens und Übermittlung der Daten über eine AZR-Schnittstelle bzw. die EGVP-Infrastruktur oder händische Eingabe bzw. Speicherung über das browserbasierte Registerportal) verhält sich der Entwurf jedoch nicht eindeutig. Dabei ist auch im Sinne einer Arbeitsentlastung für die Justiz eine weitestgehend automatisierte Datenübermittlung unter Nutzung der Fachverfahren notwendig. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Ertüchtigung dieser Systeme, die eine auskömmliche Vorlaufzeit benötigt, so dass eine Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen im Vorwege der für das Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 notwendigen Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz notwendig ist.

5. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k Doppelbuchstabe ee – neu – AZRG-DV)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist nach Buchstabe k Doppelbuchstabe dd der folgende Doppelbuchstabe ee einzufügen:

„ee) bewertende Stelle“

Begründung:

Die Klärung der Identität ist eine zentrale Aufgabe der Migrationsverwaltung. Gerade da, wo Ausländerinnen und Ausländer ihre Identität zu verschleiern versuchen, ist eine zentrale Speicherung der vorhandenen Urkunden und sonstigen Beweismittel von enormer Bedeutung. Allerdings ist nach aktuellem Recht keine Stelle in Deutschland befugt, für sämtliche Verfahren verbindlich festzulegen, dass eine geführte Identität geklärt bzw. nicht geklärt ist. Die Praxis zeigt, dass viele als geklärt geltende Fälle sich im Nachhinein als falsch herausgestellt haben.

Es wäre daher für die tägliche Arbeit im Umgang mit dem Ausländerzentralregister (AZR) verheerend, wenn ein Speicherdatensatz der Sachbearbeitung in der kommunalen Ausländerbehörde den Eindruck vermitteln würde, eine Identität sei geklärt. Denn die zuständigen Behörden könnten daraufhin eigene Ermittlungen unterlassen, selbst wenn sie sich aufdrängten. Aus diesem Grund sollte im besten Fall der Buchstabe k ganz entfallen. Es ist aber zuzugestehen, dass auch die Bereithaltung des Ergebnisses der Bewertung vorhandener Erkenntnismittel für die tägliche Arbeit von hoher Relevanz sein kann. Dann muss aber das AZR selbst darüber Auskunft geben, wer die Identität aufgrund welcher Unterlagen wie bewertet hat. Dies ließe sich entweder darüber darstellen, dass die entsprechende Bewertung zu jeder Erkenntnisquelle in Buchstabe j hinzugefügt wird, oder – wie hier vorgeschlagen – der Speichersachverhalt zur Bewertung um die Angabe der bewertenden Stelle ergänzt wird.

Zudem ist sicherzustellen, dass Veränderungen zum Speichersachverhalt in der Anlage Nummer 3 Spalte A Buchstabe k AZRG-DV fortgeschrieben und entsprechend als geklärt bzw. nicht geklärt dargestellt werden.

6. Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 73 Absatz 3a Satz 4a – neu – AufenthG)

Nach Artikel 3 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

‘6a. In § 72 Absatz 3a wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Aufhebung oder Ände-

rung einer aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes erlassenen Wohnsitzverpflichtung.““

Begründung:

Im Aufenthaltsgesetz ist die Begründung einer Wohnsitzauflage an drei verschiedenen Stellen geregelt:

- Für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel in § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG,
- für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge in § 12a AufenthG und
- für Geduldete in § 61 Absatz 1d AufenthG.

In der ausländerbehördlichen Praxis führen Verfahren zur Aufhebung oder Änderung einer Wohnsitzauflage immer wieder zu Problemen, insbesondere bei länderübergreifenden Umzügen. Daher sollte die für die Anwendungsfälle des § 12a AufenthG in § 72 Absatz 3a AufenthG bestehende Verfahrensregelung auch für Verfahren zur Aufhebung oder Änderung einer aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage im AufenthG erlassenen Wohnsitzauflage Anwendung finden.

7. Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 81b – neu – AufenthG), Artikel 10a – neu – (§ 34a – neu – StAnG)

a) Nach Artikel 3 Nummer 8 ist die folgende Nummer 8a einzufügen:

,8a. Nach § 81a wird der folgende § 81b eingefügt:

„§ 81b

Digitale Antragstellung

(1) Soweit für antrags- oder sonstige Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ein digitaler Verwaltungsdienst nach dem Onlinezugangsgesetz oder ein sonstiger von einer zuständigen Behörde bereitgestellter digitaler Verwaltungsdienst zur Verfügung steht, soll die Vornahme dieser Verfahrenshandlungen über diesen digitalen Verwaltungsdienst erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein anderer Übermittlungsweg zuzulassen, wenn der digitale Verwaltungsdienst aus technischen Gründen nicht verfügbar ist oder den Antragstellenden oder Anzeigenden die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Antragstellenden oder Anzeigenden nach ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten nachweislich nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Dienst zu nutzen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die Vornahme der Verfahrenshandlungen durch die betroffene Person selbst als auch durch vertretungsberechtigte Personen." '

b) Nach Artikel 10 ist der folgende Artikel 10a einzufügen:

,Artikel 10a

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird der folgende § 34a eingefügt:

„§ 34a

Digitale Antragstellung

(1) Soweit für antrags- oder sonstige Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ein digitaler Verwaltungsdienst nach dem Onlinezugangsgesetz oder ein sonstiger von einer zuständigen Behörde bereitgestellter digitaler Verwaltungsdienst zur Verfügung steht, soll die Vornahme dieser Verfahrenshandlungen über diesen digitalen Verwaltungsdienst erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein anderer Übermittlungsweg zuzulassen, wenn der digitale Verwaltungsdienst aus technischen Gründen nicht verfügbar ist oder den Antragstellenden oder Anzeigenden die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzung des digitalen Verwaltungsdienstes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn die Antragstellenden oder Anzeigenden nach ihren individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten nachweislich nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, den Dienst zu nutzen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die Vornahme der Verfahrenshandlungen durch die betroffene Person selbst als auch durch vertretungsberechtigte Personen.““

Begründung:

Die parallele Nutzung analoger und digitaler Kommunikationswege führt zu erheblichen Ineffizienzen und hemmt die Prozessoptimierung in der Migrationsverwaltung. Die Rechtsprechung stellt klar, dass die verbindliche Vorgabe eines bestimmten Antragswegs – etwa ausschließlich digital – ein Formenfordernis darstellt, das einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die vorgeschlagene Regelung schafft diese Grundlage, um die Antragstellung auf digitale Verfahren zu konzentrieren und so die angestrebten Entlastungs- und Beschleunigungseffekte des MDWG vollumfänglich zu realisieren.

Die Digitalisierung der Antragstellung ist ein zentrales Element zur Modernisierung der Verwaltung und zur Bewältigung der steigenden Fallzahlen im Bereich des Aufenthalts- und des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Nutzung digitaler Verwaltungsdienste ermöglicht eine effizientere Bearbeitung, reduziert Medienbrüche und entlastet die Behörden von vermeidbaren Routinetätigkeiten. Die Konzentration auf digitale Verfahren trägt dazu bei, die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen und die Zahl unvollständiger oder fehlerhafter Anträge zu verringern, da digitale Formulare die erforderlichen Angaben und Nachweise gezielt abfragen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen bei der Personalgewinnung in den Ausländer- und den Staatsangehörigkeitsbehörden ist es umso bedeutsamer, digitale Möglichkeiten zu nutzen, um Mitarbeitende von automatisierbaren Tätigkeiten zu entlasten und gezielt für die inhaltliche Bearbeitung von Anträgen einsetzen zu können.

Die Nutzung digitaler Dienste ist für die Antragstellenden zumutbar. Die vorgesehenen Ausnahmen in Absatz 2 gewährleisten, dass technische Störungen und individuelle Härtefälle angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Einführung einer „digital by default“-Regelung wird das Digitalisierungspotenzial zur Effizienzsteigerung und zur Beschleunigung von Verfahren ausgeschöpft. Die Regelung dient damit nicht nur der Entlastung der Verwaltung, sondern auch den Antragstellenden, da sie zu einer schnelleren und transparenteren Bearbeitung beiträgt.

8. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 AufenthG), Artikel 13a – neu – (§ 492 Absatz 3 Satz 4 StPO), Artikel 13b – neu – (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 – neu – ZStVBetrV)

a) Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird ... <weiter wie Vorlage>

bb) Der neue Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Unterrichtung der Zeugenschutzdienststelle gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer. Die zuständige Ausländerbehörde erhält zudem über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde Auskunft aus dem Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister.““

b) Nach Artikel 13 sind die folgenden Artikel 13a und 13b einzufügen:

,Artikel 13a

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 492 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegegesetzes und § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.““

Artikel 13b

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregisters

Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt

durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „Eurojust-Gesetzes.“ durch die Angabe „Eurojust-Gesetzes,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Die Ausländerbehörden nach § 492 Satz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.“'

Begründung:

Die gegenwärtige Ausgestaltung der Unterrichtungspflicht der Strafverfolgungsbehörden ist defizitär und entspricht nicht den Anforderungen an eine digitale Verwaltung. Das gilt erst recht für die aktuelle Übermittlung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), die meist sogar papiergebunden ist.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verwendung des AZR als bloßen Briefkasten erscheint zwar ein richtiger Schritt in Richtung Digitalisierung. Er soll daher durch diesen Änderungsantrag nicht tangiert werden. Er löst aber die bereits aktuell bestehenden Probleme in diesem Bereich nicht auf.

Auch bei Verwendung des AZR als „Briefkasten“ der zuständigen Ausländerbehörde erfolgt die tatsächliche Verarbeitung der relevanten Informationen erst nach Zugang bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger und der Übernahme in das jeweilige Fachverfahren. Darüber hinaus können weitere erhebliche Verzögerungen auch bei der digitalen Informationsübermittlung eintreten, wenn die MiStra infolge eines inzwischen eingetretenen Zuständigkeitswechsels an eine unzuständige Ausländerbehörde übermittelt wurde. So ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht, welche Folgen ein Abruf der MiStra durch eine nicht mehr zuständige Behörde bzw. eine noch nicht zuständige Behörde hat. Ermittlungsverfahren, die bei verschiedenen Staatsanwaltschaften sowie in verschiedenen Bundesländern anhängig sind, werden den Ausländerbehörden durch die Form der bilateralen Informationsübermittlung nur unzureichend bekannt. Auch diese Problematik wird durch den vorgesehenen Gesetzentwurf nicht hinreichend adressiert. Bei Verbindung und Übernahme von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und funktionellen Staatsanwaltschaften kann die Ausländerbehörde überhaupt erst durch eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltshaftlichen Verfahrensregister (ZStV) verfolgen, wohin die Verfahren mit welchem Aktenzeichen übergegangen sind. Denn ein hinzuverbundenes Verfahren löst keine neue Mitteilungspflicht nach MiStra aus. Den Ausländerbehörden wird darüber hinaus zum Teil erst verspätet bekannt, dass Ermittlungsverfahren eingestellt wurden oder dass sich der Tatvorwurf geändert hat.

Nur die digitale Datenübermittlung durch die Möglichkeit des Direktabrufs aus dem ZStV behebt in effizienter Weise die genannten Defizite für die Bearbeitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufent-

haltserlaubnis sowie im Rahmen der Planung von Abschiebungsmaßnahmen bei der Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens nach § 72 Absatz 4 AufenthG. Der unmittelbare Zugriff der Ausländerbehörden auf das ZStV führt dazu, dass die Notwendigkeit der bislang fehleranfälligen Suche der Staatsanwaltschaften nach den jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden gerade in Fällen eines Zuständigkeitswechsels entfällt und die relevanten Informationen damit unverzüglich und zuverlässig von den Ausländerbehörden abgerufen werden können. Zudem entbindet der Direktabruf die Staatsanwaltschaften grundsätzlich davon, Mitteilungen an die Ausländerbehörden auszulösen.

Die in das ZStV eingepflegten Daten sind zudem stets tagesaktuell, so dass der Abruf der Informationen aus dem ZStV einen deutlich höheren Aktualitätsgrad aufweist als eine manuelle Informationsübermittlung von den Staatsanwaltschaften an die Ausländerbehörden. Die Möglichkeit eines bundesweiten Überblicks über anhängige Strafverfahren ist gerade zum Zweck der Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Absatz 4 AufenthG relevant. Denn für eine unverzügliche Einholung des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens ist eine zeitnahe und vollständige Kenntnisserlangung über die in den jeweiligen Ländern anhängigen Ermittlungsverfahren zwingend erforderlich. Aber die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 70 Absatz 2 AufenthG zwingend die Kenntnis aller im Zeitpunkt der Prüfung laufenden Ermittlungsverfahren voraus.

Durch die Möglichkeit eines Abrufs der nach § 87 Absatz 4 AufenthG definierten Informationen durch die Ausländerbehörden werden diese in die Lage versetzt, die für sie relevanten Informationen eigenständig abzurufen, statt auf die manuelle Datenübermittlung durch die Staatsanwaltschaften angewiesen zu sein, welche in der Praxis fehleranfällig ist.

Hinsichtlich der aus dem ZStV abrufbaren Daten werden nicht mehr Daten zur Verfügung gestellt als schon bislang nach § 87 Absatz 4 AufenthG durch die Staatsanwaltschaften zu übermitteln sind. Es liegt mithin liegt keine Intensivierung des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) vor. Es wird lediglich die Art und Weise der Informationsübermittlung neu ausgerichtet und an die Anforderungen an eine effektive, digitale Verwaltung angepasst.

Mit Blick auf den Schutz des Untersuchungszwecks des Ermittlungsverfahrens ist durch die Regelung des § 492 Absatz 3 Satz 4 StPO bereits für alle auf das ZStV zugriffsberechtigten Behörden – darunter Waffen- und Sprengstoffbehörden, Luftsicherheitsbehörden, die FIU und Behörden nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie das BKA zur Gefahrenabwehr – eine flankierende Schutzmaßnahme getroffen worden. Danach wird die Auskunft über die Eintragung im ZStV insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erteilt, welche die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

9. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b (§ 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe b § 87 Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Empfehlung zur ersatzlosen Streichung des Satzes 2 des Gesetzesentwurfs begründet sich bereits aus grundsätzlichen Erwägungen darin, als die beabsichtigte Neuregelung den bisher geltenden Prinzipien aus § 62 AufenthV und § 8 AZRG widerspricht. Nach der aktuellen Systematik sollen gerade keine Daten nur lokal von den Ausländerbehörden gespeichert werden und ist eine Abweichung zwischen den lokal gespeicherten Ausländerakten und dem AZR zu vermeiden.

Überdies findet eine Datenpflege im Sinne einer Berichtigung oder Löschung nach der geltenden Berechtigungssystematik des AZR ausschließlich durch die jeweils originär einpflegende Stelle statt. Somit ist darüber hinaus auch aus technischer Sicht fraglich, ob eine Löschung von Daten, die eine Strafverfolgungsbehörde zuständig eingepflegt hätte, überhaupt durch eine Ausländerbehörde erfolgen könnte.

Zudem käme dem AZR in der aktuell vorgesehenen Änderung des § 87 Absatz 4 AufenthG-E (lediglich) eine Art „Postfach“-Funktion zu, die so nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich ist. Die Schaffung eines bloßen zusätzlichen Übermittlungswegs für Informationen – die auch nur für einen Anwendungsfall, nämlich Informationen nach MiStra 42, einschlägig wäre – ist nicht zielführend.

Vielmehr sollten die von der Justiz im AZR gespeicherten Informationen dort dauerhaft abrufbar sein, bzw. bis ein zwingender Grund für die Löschung der Historie eines Strafverfahrens – etwa eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO oder das Greifen von Löschpflichten aufgrund Zeitablaufs – eintritt. Erst dann besteht keine weitere Relevanz des Strafverfahrens für das ausländerrechtliche Verfahren mehr.

Mithin soll das AZR keinen bloßen temporären Ablageort für Informationen bilden – wie es in der aktuellen Fassung § 87 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG-E der Fall wäre – sondern umfassend ausländerrechtlich relevante Informationen abbilden, die insbesondere für die Stärkung der öffentlichen Sicherheit relevant sind. Wenn dies nicht gewährleistet ist, werden auch die weiteren, mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ziele der Entlastung der Behörden sowie der Beschleunigung der Verwaltungsprozesse konterkariert.

10. Zu Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b (Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung)

In Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e Nummer 24b Spalte A Buchstabe b der Anlage 1 zur AZRG-Durchführungsverordnung ist nach der Angabe „aufgehoben“

die Angabe „bzw. in Vollzug gesetzt/außer Vollzug gesetzt“ einzufügen.

Begründung:

In Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe e wird die Anlage 1 der AZRG-Durchführungsverordnung um die Anlässe für Mitteilungen in Strafsachen ergänzt. In Buchstabe b der Spalte A der neu eingeführten Nummer 24b der Anlage 1 zur AZRG-Durchführungsverordnung sind der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls aufgeführt. § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG sieht jedoch weiterhin vor, dass auch die Invollzugsetzung bzw. die Aussetzung des Vollzugs mitzuteilen sind, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen ist.

11. Zu Artikel 8 Nummer 8 (Anlage 2 Ziffer 3.2. – neu – zu § 9 Absatz 6 AZRG-DV)

Nach Ziffer 3.1. ist die folgende Zeile einzufügen:

„3.2.		(1)	<ul style="list-style-type: none">- das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt,- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,- Angaben zum Asylverfahren,- die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,- begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,	(1)	
-------	--	-----	--	-----	--

			<ul style="list-style-type: none"> - das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt, - die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen, sowie dazugehörige Kursinformationen,“ 		
--	--	--	--	--	--

Begründung:

Insbesondere § 6 Absatz 1 Nummer 6a AZRG-E und die vorgeschlagenen Änderungen in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 7a der Anlage zur AZRG-DV sollen zwar dazu führen, dass die Ausländerbehörden und das BAMF mehr Informationen erhalten, insbesondere um feststellen zu können, ob die von ihnen übermittelten Informationen zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss nach dem AsylbLG geführt haben. Dadurch erübrigen sich diesbezüglich Anfragen bei der jeweils zuständigen Leistungsbehörde. Allerdings werden aber umgekehrt keine Erleichterungen für die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen geschaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein „funktionierender Informationskreislauf“, wie ihn der Gesetzesentwurf anstrebt, nicht gewährleistet. Dieser würde erst vorliegen, wenn die Push-Nachrichten bidirektional zwischen den beteiligten Behörden liefern. Dem soll die Ergänzung durch Nummer 3.2 Rechnung tragen.

12. Zu Artikel 11 (§ 61a Absatz 3 Satz 1 AufenthV)

In Artikel 11 § 61a Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „Nummer 2 bis 2c“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Nachnutzung biometrischer Daten ausschließlich für befristete elektronische Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 2c AufenthG zulässig ist. Für die Ausstellung unbefristete-

ter Aufenthaltstitel, wie der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), ist weiterhin eine erneute Erhebung der biometrischen Daten erforderlich. Die aktuelle Regelung führt dazu, dass der Entlastungseffekt des Gesetzes deutlich geschmälert und das Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bürokratieabbau nicht voll ausgeschöpft wird. Diese Beschränkung ist aus verwaltungspraktischer und datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auch für unbefristete Aufenthaltstitel sollte die Nachnutzung biometrischer Daten ermöglicht werden. Dies ist insbesondere im Bereich der Fachkräfteeinwanderung relevant, da eine Niederlassungserlaubnis bereits nach kurzer Zeit (z. B. 21 Monaten) erteilt werden kann und die erneute Erhebung biometrischer Daten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die im Gesetz vorgesehene Begrenzung der Speicherdauer (sieben Jahre für Erwachsene, fünf Jahre für Kinder) stellt sicher, dass biometrische Daten nicht unbegrenzt vorgehalten werden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der Löschfristen, bleiben gewahrt. Die Erweiterung der Nachnutzungsmöglichkeit auf unbefristete Aufenthaltstitel ist sachgerecht und trägt dazu bei, die Ziele des MDWG – insbesondere die Entlastung der Verwaltung und die Beschleunigung der Verfahren – umfassend zu erreichen.

13. Zu Artikel 14 Absatz 8 bis 10 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Inkrafttretensanordnung in Artikel 14 Absatz 8 bis 10 mit Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, und regt die Überarbeitung der Inkrafttretensanordnung zu Gunsten eines unter praktischen Gesichtspunkten vertretbaren bestimmten Ereignisses oder Datums an.

Begründung:

Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG gibt grundsätzlich dem Gesetzgeber auf, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Daraus folgt, dass die Bestimmung des Tags des Inkrafttretens nicht delegiert werden darf; Bedingungseintritt und Inkrafttreten dürfen nicht beliebig Dritten überlassen werden (BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19/75 = BVerfGE 42, 263-312 – zitiert nach juris, Rn. 91). Zudem muss die Bedingung so klar formuliert sein, dass über deren Bedeutung keine Unsicherheit besteht; der Bedingungseintritt muss für alle Beteiligten, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger, erkennbar sein (BVerfG, Beschluss vom 29. September 2020 – 1 BvR 1550/19 = BVerfGE 155, 378-417 – zitiert nach juris, Rn. 38).

Ob die Regelung, nach der als Tag des Inkrafttretens der in Artikel 14 Absatz 8 bis 10 in Bezug genommenen Bestimmungen jeweils der Tag vorgesehen ist, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung (Artikel 14 Absatz 8), für die Übermittlung bzw. den Abruf (Artikel 14 Absatz 9) bzw. zur

Übermittlung und Speicherung (Artikel 14 Absatz 10) der jeweils maßgeblichen Daten vorliegen, den für eine gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG noch vertretbare Bedingung zufordernden Grad der Bestimmtheit aufweist, erscheint fraglich. Denn der Beurteilung, ob die jeweiligen technischen Voraussetzungen vorliegen, dürfte die wertende Erkenntnis der Anwendungsreife der jeweiligen Datenverarbeitung vorausgehen, die nach der Regelungskonzeption nicht mehr in der Hand des Gesetzgebers liegt.

14. Zu Artikel 14 Absatz 10 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob in Artikel 14 Absatz 10 die Regelungen zur Übermittlung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an das AZR am Ende des Folgejahres in Kraft treten können, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung dieser Daten im AZR einschließlich der automatisierten Mitteilung über die AZR-Schnittstelle der Fachverfahren auf Seiten der Justiz und des Bundesverwaltungsamts vorliegen und diesbezüglich das Inkrafttreten bekanntgegeben wird.

Begründung:

Unabhängig von Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Inkrafttretensanordnung begegnet vor allem die im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung Bedenken, wonach die Regelungen zur Übermittlung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an das AZR an dem Tag in Kraft treten, an dem die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Speicherung dieser Daten im AZR vorliegen. Auch das Fachverfahren MESTA muss für einen Versand von MiStra-Mitteilungen an das AZR zunächst erst ertüchtigt werden. Hierfür bedarf es zunächst eines durch den MESTA-Verbund zu erstellenden Pflegewunsches. Anschließend ist dieser durch den Entwickler, die Firma Dataport, umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wird eine gesetzliche Regelung angeregt, die den Staatsanwaltschaften der Länder einen Umsetzungszeitraum von mindestens einem Jahr zur Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen ab Verkündung einräumt. Gegebenenfalls könnte diese Regelung so ausgestaltet werden, dass die jeweiligen Behörden die Ertüchtigung bis zu einem im Gesetz festgelegten Datum vorzunehmen haben, sodass der Umsetzungszeitraum zugleich für Pilotierungen genutzt werden kann.

15. Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Absatz 10 Satz 1 ist nach der Angabe „zur“ die Angabe „automatisierten“ einzufügen.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass mit dem Entwurf die Übermittlung der notwendigen Mitteilungen an die Ausländerbehörden vereinfacht und erleichtert werden soll und insbesondere die oftmals schwierige Bestimmung bzw. Ermittlung der zuständigen Ausländerbehörde entfallen kann, indem die Mitteilungen direkt an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden.

Jedoch sind die Regelungen für das Inkrafttreten dahingehend nachzuschärfen, dass die Bedingung für das Inkrafttreten erst gegeben ist, wenn die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten vorliegen. Denn es würde insbesondere bei den Staatsanwaltschaften einen erheblichen Mehraufwand auslösen, wenn die Mitteilungen nicht automatisiert aus dem jeweiligen Fachverfahren an das AZR übermittelt werden könnten, sondern manuell bspw. über einen gesonderten webbasierten Zugang zum AZR eingegeben oder hochgeladen werden müssten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mitteilungen in Massenverfahren.

16. Zu Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Absatz 10 Satz 2 ist nach der Angabe „Verbraucherschutz“ die Angabe „sowie mit Zustimmung des Bunderates“ einzufügen.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass mit dem Entwurf die Übermittlung der notwendigen Mitteilungen an die Ausländerbehörden vereinfacht und erleichtert werden soll und insbesondere die oftmals schwierige Bestimmung bzw. Ermittlung der zuständigen Ausländerbehörde entfallen kann, indem die Mitteilungen direkt an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden.

Da jedoch die Länder für die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den Fachverfahrensprogrammen der Landesjustizverwaltungen zuständig sind, sollte eine Beteiligung der Länder über den Bundesrat im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen.